

50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe-; Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW) Weisungen des BMAS sowie des MAIS NRW und der Bezirksregierung Arnsberg; Delegationssatzung; Empfehlungen des überörtlichen Trägers zum Sozialhilferecht	
Beschreibung	
Gewährung von - Leistungen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts (3. Kapitel SGB XII), - Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII), - Hilfen zur Gesundheit für Kranke, von Krankheit bedrohte, Schwangere und Wöchnerinnen (5. Kapitel SGB XII) sowie Übernahme der Krankenbehandlungskosten für nicht Krankenversicherungspflichtige (§ 264 SGB V) - Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII), - Hilfen in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)	
Allgemeine Ziele	
Gewährung der Führung eines menschenwürdigen Lebens durch Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts; Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung; Sicherstellung von Krankheitsvorsorge und Krankenbehandlung bei fehlendem oder unzureichendem Versicherungsschutz, sowie Erstattung der Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII entstehen; Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	
Zielgruppen	
Familien oder Einzelpersonen (im Kreis Unna und z. T. auch außerhalb des Kreises Unna) ohne ausreichendes Einkommen, Vermögen oder sonstige Mittel; Personen, die die Rentenaltersgrenze erreicht oder Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind; Personen, die nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und auch selbst keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz sicherstellen können; Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten wie z.B. Wohnungslose oder von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen; Bestattungspflichtige, die für die Bestattung ihrer verstorbenen Angehörigen nicht selbst aufkommen können; Personen in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII, die parallel Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten (neu ab 2020).	
Erläuterungen	
Zum 01.01.2020 tritt das BTHG in seiner dritten Ausbaustufe in Kraft. Dies bedeutet, dass die existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe getrennt werden. Daher werden für das Haushaltsjahr 2020 durch die Umsetzung des AG BTHG zusätzlich ca. 590 Fälle der existenzsichernden Leistungen aus besonderen Wohnformen (ca. 90 Fälle nach dem 3. Kapitel SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt; ca. 500 Fälle nach dem 4. Kapitel SGB XII Grundsicherung) übernommen werden müssen. Mit der Aufgabenübertragung vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe ergeben sich Risiken im Rahmen der Planung. Zum Planungszeitpunkt ist noch offen, wie viele Fälle der Krankenversorgung nach § 264 SGB V auf den Kreis Unna übergehen werden. Überschlägig sind diese Fälle mit einem Verhältniswert zu den bisherigen Leistungsempfängern nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII ermittelt worden. Weitere Ausführungen zu den einzelnen Hilfearten finden sich in den Erläuterungen zu den Teilergebnisplanpositionen. Die Aufgabenwahrnehmung nach dem 3. Und 4. Kapitel SGB XII hat der Kreis Unna auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.	
Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts	
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII ist Personen zu gewähren, die ihren notwendigen	

50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch die Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.

Der notwendige Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und einiger Sonderbedarfe wird durch Regelbedarfssätze abgedeckt.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Ab dem 01.01.2020 wird für Personen in besonderen Wohnformen als Einkommensgrenze die Höhe der durchschnittlichen Kosten der Unterkunft (1-Personen-Haushalte im Kreis Unna) und dem Regelbedarf (Stufe 2) zu Grunde gelegt.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts die im 4. Kapitel des SGB XII aufgeführten Hilfen; dies sind im Wesentlichen dieselben Leistungen wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII werden in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen; der Bund übernimmt seit dem Jahr 2014 100% der tatsächlichen Nettoaufwendungen des laufenden Jahres.

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Kalendermonate gewährt. Bei Vermögenseinsatz und Unterhaltsansprüchen sind Besonderheiten zu berücksichtigen; so bleiben z.B. Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB IV unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt.

Leistungen im Krankheitsfall

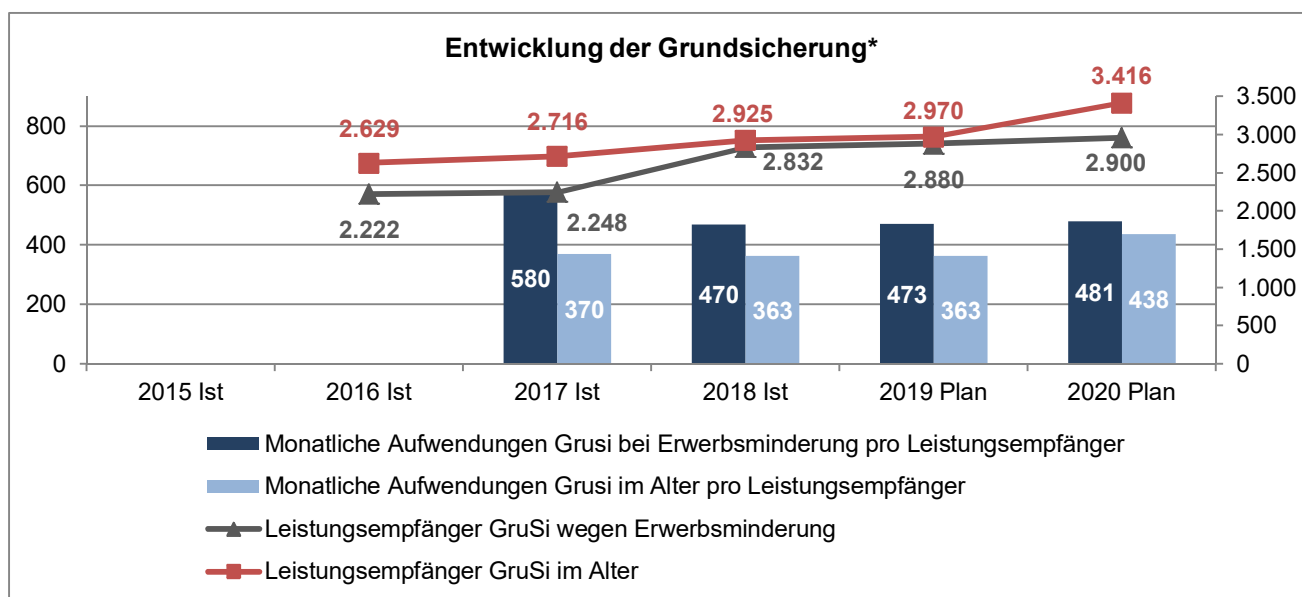
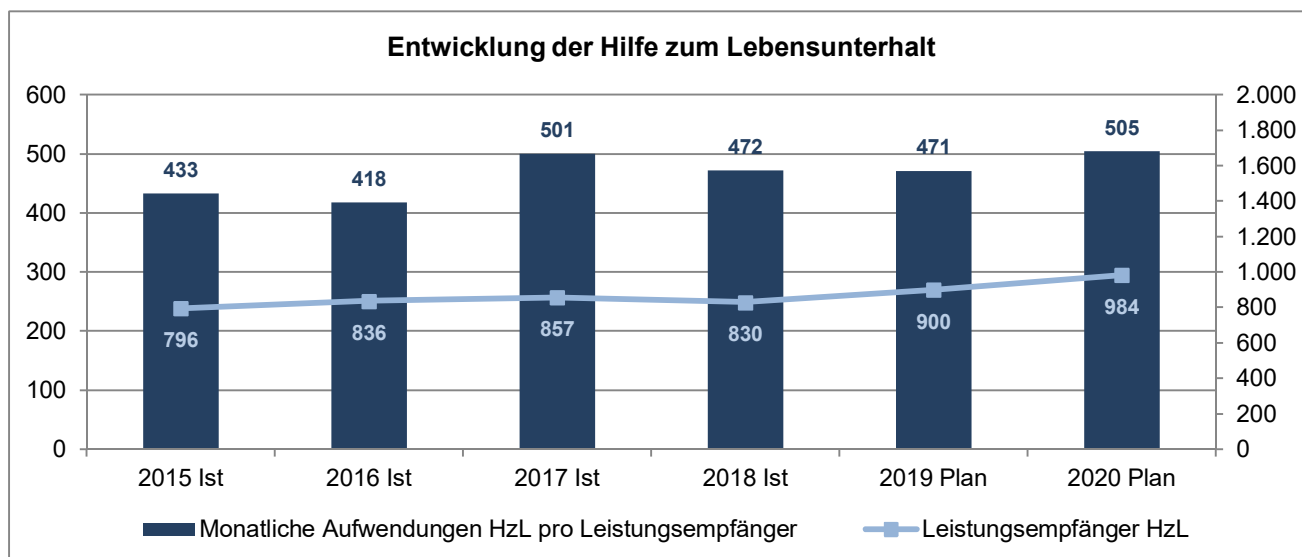
Infolge des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 17.10.2003 (GKV - Modernisierungsgesetz) wird die Krankenbehandlung nicht versicherter Sozialhilfeempfänger seit dem 01.01.2004 von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

Die Hilfeempfänger erhalten von der Krankenkasse ihrer Wahl eine Versichertenkarte und sind damit leistungsgleich den Krankenversicherten gestellt.

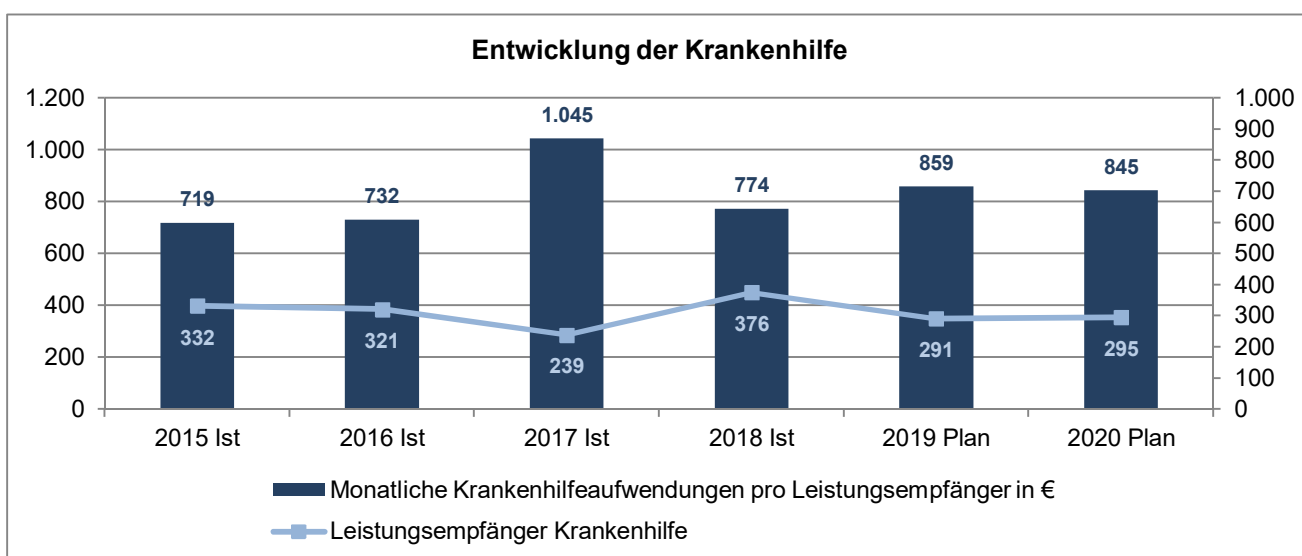
Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherte Sozialhilfeempfänger entstehen, sind ihnen vierteljährlich durch die Sozialämter zu erstatten. Daneben sind 5% der abgerechneten Leistungsaufwendungen als angemessene Verwaltungskosten einschließlich Personalaufwand zu tragen.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	2,07	1,62	2,02

Kennzahlen 50.01.01 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII



* GruSi wird ab dem Jahr 2016 getrennt nach "Erwerbsminderung" und "Alter" erfasst.



Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	------------	---	---

Leitsätze

Der Kreis Unna nimmt seine soziale Verantwortung insbesondere für Familien sowie für junge und alte Menschen wahr, unterstützt sie im Bestreben nach einem selbstbestimmten Leben, stärkt die präventive Jugendhilfe für ein gelingendes Aufwachsen und verfolgt im Bereich der Pflege den Grundsatz „ambulant vor stationär“.	berücksichtigt bei allen Entscheidungen die Belange der Gleichberechtigung von Frau und Mann und stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	fördert die Integration von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern.
unterstützt die Inklusion von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen in allen Bereichen.	setzt sich für innovatives, attraktives und bezahlbares Wohnen in allen Lebenslagen ein.	

Strategischer Schwerpunkt

Senkung der Krankenhilfekosten im SGB XII

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 Bisher nicht versicherte Hilfeempfänger münden in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ein.

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 Die Anzahl der nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Hilfeempfänger sinkt in Bezug auf das Ausgangsjahr 2020.

L2 Die Anzahl der nicht in einer gesetzlichen Pflegekasse versicherten Hilfeempfänger sinkt in Bezug auf das Ausgangsjahr 2020.

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1 Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur (Wieder-)Herstellung des Anspruchs auf gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung für Hilfeempfänger

M2 Projektevaluation in 2023

Kennzahlen

Wie lässt sich die Zielerreichung messen?

	2018 Ist	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan
K1 Erstellung eines Konzeptes	-	-	x			
K2 Nachversicherte Fälle in der gesetzlichen Krankenversicherung	-	-	—	5	5	5

	2018 Ist	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan
K3 Nachversicherte Fälle in der gesetzlichen Pflegekasse	-	-	-	5	5	5
Erläuterungen						

Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	1.341.382	974.200	1.125.500	1.135.000	1.142.500	1.147.500
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	28.010.518	28.780.000	34.330.000	34.996.500	35.694.000	36.393.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	422.336	5.329	6.342	6.405	6.469	6.534
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	29.774.236	29.759.529	35.461.842	36.137.905	36.842.969	37.547.034
011	Personalaufwendungen	-171.751	-143.494	-165.090	-166.741	-168.409	-170.092
012	Versorgungsaufwendungen	-34.524	-40.306	-47.178	-47.650	-48.126	-48.607
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-69.467	-57.400	-58.000	-58.000	-58.000	-58.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-63.527	-7.460	-2.274	-2.274	-2.046	-852
015	Transferaufwendungen	-37.993.393	-38.443.400	-44.898.000	-45.762.000	-46.646.000	-47.551.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-123.272	-174.500	-161.125	-163.125	-166.125	-169.125
017	Ordentliche Aufwendungen	-38.455.934	-38.866.560	-45.331.667	-46.199.790	-47.088.706	-47.997.676
018	Ordentliches Ergebnis	-8.681.699	-9.107.031	-9.869.825	-10.061.885	-10.245.737	-10.450.642
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-8.681.699	-9.107.031	-9.869.825	-10.061.885	-10.245.737	-10.450.642
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-8.681.699	-9.107.031	-9.869.825	-10.061.885	-10.245.737	-10.450.642
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-17.766	-21.462	-22.363	-22.565	-22.768	-22.974
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-8.699.465	-9.128.493	-9.892.188	-10.084.450	-10.268.505	-10.473.616

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Vorbemerkung: Alle Transfererträge sind von individuellen Fallgestaltungen abhängig, was zu stark schwankenden Erträgen führen kann. Diese entwickeln sich weder proportional zu den zu leistenden Sozialtransferaufwendungen noch zu der Anzahl der jeweiligen Hilfeempfänger. Die Planung orientiert sich daher an den prognostizierten Erträgen des laufenden Jahres auf Basis der Entwicklung im ersten Halbjahr

Darüber hinaus ist das Planjahr 2020 gekennzeichnet durch die Umsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz. Ab 2020 ist die Eingliederungshilfe nicht mehr Teil der Sozialhilfe. Die Fachleistungen der

Eingliederungshilfe und die existenzsichernden Leistungen werden getrennt. Mit der gesetzlichen Änderung zum 01.01.2020 übernimmt der Kreis Unna die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII vom Landschaftsverband Westfalen Lippe. In der Folge bestehen finanzielle Risiken durch die Übernahme der Bestandsfälle und die Neuansträge auf die existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII.

Über Erträge lagen keine Vorjahreswerte vor, so dass ertragsseitig lediglich eine überschlägige Ansatzplanung erfolgen kann. Bei der Planung ist daher auf das prozentuale Verhältnis zur Haupthilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung | keine besondere Wohnform) abgestellt worden.

Unberücksichtigt bleibt das Gesetz „zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe“, da dies zum Planungszeitpunkt im Referentenentwurf vorlag. Insofern ist noch nicht bekannt, in wie weit übergeleitete Unterhaltsbeiträge zukünftig von Dritten gefordert werden können.

293.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (HzL, Grusi)

(Ansatz 2019: 33.000 Euro)

Hierzu zählen Zahlungen von Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung selbst, sowie Zahlungen von Dritten, die ggf. zu Kostenbeiträgen oder Aufwendungsersatz verpflichtet sein können. Kostenersatz wiederum kommt in Betracht als Nachlassverbindlichkeit aus dem Erbe von Hilfeempfängerinnen oder Hilfeempfängern, oder wenn jemand durch schuldhaftes Verhalten die Hilfebedürftigkeit herbeigeführt hat. Die Erhöhung des Ansatzes ergibt sich überwiegend durch die Umstellung des Buchungsverhaltes und Zufluss vom Ertragskonto „Rückzahlung gewährter Hilfen außerhalb von Einrichtungen.

Im Planansatz enthalten sind:

49.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 9.000 € für besondere Wohnform)
114.000 Euro	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung (davon 1.000 € für besondere Wohnform)
130.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 30.000 € für besondere Wohnform)

6.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt)

(Ansatz 2019: 24.500 Euro)

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen bestehen, oder auch gegen Verwandte aus beispielsweise Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum.

Es handelt sich hier um Einzelfälle, die in den letzten Jahren keinen Schwerpunkt gebildet haben. Insofern sind auch je Hilfeart lediglich 1.000 € berücksichtigt worden.

Im Planansatz enthalten sind:

2.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 1.000 € für besondere Wohnform)
2.000 Euro	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung (davon 1.000 € für besondere Wohnform)
2.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 1.000 € für besondere Wohnform)

49.000 Euro Übergeleitete Unterhaltsansprüche nach dem BGB

(Ansatz 2019: 90.500 Euro)

Bei dieser Position handelt es sich um Erträge, die aus einem Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 94 SGB XII). Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen

gegen Ehegatten, gegen Verwandte ersten Grades in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie gegen eingetragene Lebenspartner.

Mit Wirkung zum 01.07.2009 wurde die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe dahingehend geändert, dass von der Übertragung der Aufgaben auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Verfolgung von (Unterhalts-) Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII ausgenommen sind, es sei denn, die jeweilige Stadt oder Gemeinde erklärt sich ausdrücklich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit. Ausdrücklich zur eigenen Aufgabenwahrnehmung haben sich die Städte Bergkamen, Schwerte und Unna bereit erklärt. Für die sieben weiteren Städte und Gemeinden wird die Verfolgung von entsprechenden Ansprüchen unmittelbar durch den Kreis Unna durchgeführt.

Im Planansatz enthalten sind:

30.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 5.000 € für besondere Wohnform)
16.000 Euro	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung (davon 1.000 € für besondere Wohnform)
3.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 1.000 € für besondere Wohnform)

678.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen

(Ansatz 2019: 538.200 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger z.B. bei vorläufiger (auch darlehensweiser) Hilfestellung, bei einem nachträglichen Entfallen der Leistungsverpflichtung, aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Außerdem werden Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen andere Sozialleistungsträger erfasst, die z.B. aus der darlehensweisen Gewährung von Leistungen zur Überbrückung eines Zeitraums bis zum Eintreten der Hilfe des dann zuständigen Sozialleistungsträgers resultieren.

Außerdem sind im Bereich der Hilfen zur Gesundheit die im Abrechnungsverfahren nach § 264 SGB V von Krankenkassen sowie ggf. vom überörtlichen Träger zu erstattenden Leistungen enthalten.

Im Planansatz enthalten sind:

60.000 Euro	Hilfen zur Gesundheit (davon 10.000 € für besondere Wohnform)
244.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 44.000 € für besondere Wohnform)
179.000 Euro	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung (davon 6.000 € für besondere Wohnform)
195.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 42.000 € für besondere Wohnform)

39.500 Euro Rückzahlung gewährter Hilfen

(Ansatz 2019: 250.000 Euro)

Hierbei handelt es sich insbesondere um Tilgungsleistungen bei darlehensweiser Hilfestellung gemäß §§ 37, 37a, 38 und 91 SGB XII. Durch die Umstellung des Buchungsverhaltens wird nunmehr ein Großteil der Buchungssachverhalte unter „Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz“ erfasst.

Im Planansatz enthalten sind:

15.500 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 4.000 € für besondere Wohnform)
12.000 Euro	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung (davon 4.000 € für besondere Wohnform)
12.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 4.000 € für besondere Wohnform)

60.000 Euro Sonstige Ersatzleistungen

(Ansatz 2019: 38.000 Euro)

Unter sonstige Ersatzleistungen fallen alle Erstattungen von Dritten an den Kreis Unna, die unter keine der vorgenannten Kategorien fallen. Hierzu zählen die Rückzahlung von Mietkautionen und Erstattung von Betriebs- und Heizkosten.

Im Planansatz enthalten sind:

15.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 5.000 € für besondere Wohnform)
20.000 Euro	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung (davon 5.000 € für besondere Wohnform)
25.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 5.000 € für besondere Wohnform)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

34.330.000 Euro Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung

(Ansatz 2019: 28.780.000 Euro)

Im Jahr 2011 wurde zwischen Bund und Ländern verabredet, dass der Bund die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (sowohl außerhalb als auch innerhalb von Einrichtungen) - nach einem Übergangszeitraum mit gestaffelten Anteilen - künftig vollständig übernimmt. Zum 01.01.2013 wurde mit der Einfügung des § 46a in das SGB XII die Erstattung dahingehend geregelt, dass für das Jahr 2013 eine Erstattung in Höhe von 75 v.H. und ab dem Jahr 2014 jeweils in Höhe von 100 v.H. der tatsächlichen Netto-Aufwendungen des jeweils laufenden Jahres erfolgt.

Die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung (s. Erläuterungen zu TEP 015) – abzüglich der oben unter TEP 003 erläuterten Ertragspositionen – führen daher nunmehr unmittelbar zu Erstattungsbeträgen in entsprechender Höhe.

Die Bundesbeteiligung hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt: 2011 = 2.589.513 Euro

2012	=	8.275.452 Euro
2013	=	16.314.264 Euro
2014	=	23.161.407 Euro
2015	=	25.493.844 Euro
2016	=	26.031.121 Euro
2017	=	27.504.561 Euro
2018	=	27.680.000 Euro
2019	=	28.858.000 Euro (Prognosewert)

Im Planansatz enthalten sind:

16.620.000 Euro	Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung (davon 560.000 € für besondere Wohnform)
17.430.000 Euro	Bundeserstattung für Leistungen der Grundsicherung im Alter (davon 4.280.000 € für besondere Wohnform)

280.000 Euro

einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung (davon 50.000 € für besondere Wohnform)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

Im Bereich der Aufwandspositionen ist das Planjahr 2020 ebenfalls durch die Umsetzung des AG BTHG geprägt. (Siehe auch TEP 3) Die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen erfolgt zum 01.01.2020. Mit der gesetzlichen Änderung übernimmt der Kreis Unna die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Landschaftsverband Westfalen Lippe. In der Folge bestehen finanzielle Risiken durch die Übernahme der Bestandsfälle und den Neuanträgen auf die existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII.

Ausgehend von den bekannten Fallzahlen ist eine Hochrechnung pro Fall mit 790 € für jede Hilfeart erfolgt. Dieser Wert setzt sich aus der Regelbedarfsstufe 2 (2019: 382 €), dem Orientierungswert für die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen (400 €) und einer angenommenen Regelsatzerhöhung (8 €) zusammen. Der endgültige Wert wird erst nach dem Planungszeitpunkt abschließend für den Zeitraum 01.07.2018 bis 30.06.2019 ermittelt.

476.000 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke

(Ansatz 2019: 480.000 Euro)

Auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen bzw. von Kreistagsbeschlüssen werden derzeit folgende Zuschüsse für Beratungsstellen u.a. geleistet:

153.000 Euro Wohlfahrtsverbände

143.000 Euro Frauen- und Mädchenberatungsstelle mit Allgemeiner Beratungsstelle, der Fachberatungsstellen häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt und dem Frauenkrisentelefon

180.000 Euro Beratungsstellen für Wohnungslose

Die Vereinbarung mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. ist mit Wirkung vom 01.01.17 neu gefasst und zukunftssicher aufgestellt worden. Mit dieser Vereinbarung wird zum einen die auskömmliche Finanzierung der Angebote des Frauenforums und zum anderen die Abrechenbarkeit der erbrachten Frauenhausleistungen mit anderen kommunalen Trägern von Leistungen nach dem SGB II sichergestellt. Im Zuge der Vereinbarung werden die Kosten der Geschäftsstelle des Frauenforums, die sich bisher ausschließlich in dieser Position wiederfanden, im Sinne einer verursachungsgerechten Vollkostenrechnung vollständig den verschiedenen Angeboten (Frauenhaus, Frauenübernachtungsstelle und Frauen- und Mädchenberatungsstelle) zugerechnet. Dies führt zu einer teilweisen Verschiebung der Haushaltsansätze zum Produkt 50.01.02 (s. dort). Der Ansatz für das Jahr 2020 orientiert sich an den vorläufigen Kalkulationen des Frauenforums für das Jahr 2020, vorbehaltlich des bis zum 31.08.2019 vorzulegenden Wirtschaftsplanes sowie unter Berücksichtigung des festgestellten Ergebnisses des Verwendungsnachweises für das Jahr 2018.

44.485.000 Euro Sozialhilfeleistungen, davon:

(Ansatz 2019: 37.911.400 Euro)

35.040.000 Euro Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(Ansatz 2019: 29.270.000 Euro)

Im Planansatz enthalten sind:

16.967.000 Euro Leistungen der Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung
(davon 587.000 € für besondere Wohnform)

17.793.000 Euro	Leistungen der Grundsicherung im Alter (davon 4.363.000 € für besondere Wohnform)
280.000 Euro	einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung (davon 50.000 € für besondere Wohnform)

Personen, die die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenversicherungsrechts sind, erhalten bei Bedürftigkeit zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Seit Jahren ist in diesem Hilfebereich ein Anstieg der Hilfeempfänger festzustellen. Zum 31.12.2018 ist die Zahl der Hilfeempfänger auf 5.826 gestiegen. Aktuell (Stand: 30.06.2019) ist die Zahl der Hilfeempfänger auf 5.816 gesunken, wobei der gleitende Jahresdurchschnittswert bei einer Fallzahl von 5.833 liegt und somit eine leichte Erhöhung im Durchschnitt widerspiegelt.

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Leistungsempfänger	4.687	4.887	4.827	5.035	5.826
Rechnungsergebnis (T-Euro)	23.563	25.793	26.462	27.703	28.720

Gleichzeitig weist die Entwicklung des Jahres 2019 (prognostiziertes Rechnungsergebnis = 29.458 T-Euro) einen Anstieg der Kosten um rund 0,64 % aus; das Ergebnis übersteigt den Haushaltsansatz für 2019 um rund 188 T-Euro.

Zum 01.01.2020 werden die Regelbedarfssätze für die Leistungsempfänger nach dem SGB XII voraussichtlich erneut angehoben.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Grundsicherungsempfänger/innen in den nächsten Jahren infolge der demographischen Entwicklung, der steigenden Lebenserwartung, des größer gewordenen Niedriglohnsektors und daraus resultierend geringerer Renten, sowie der hohen Anzahl unterbrochener Erwerbsbiographien kontinuierlich weiter wachsen wird.

Aktuell wird insgesamt mit einer moderaten Steigerung der Aufwendungen um ca. 2% gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2019 kalkuliert.

Darüber hinaus ist zusätzlich mit 500 Fällen gerechnet worden, die in einer besonderen Wohnform leben. Zudem sind für 285 Grundsicherungsfälle insgesamt 210 T€ als Mehraufwand eingeplant worden. Hierbei wurde von 225 Arbeitstagen und einem Mehrbedarf pro Mittagessen in Höhe von 3,30 € ausgegangen; im Ergebnis 742 € per anno.

Die Netto-Aufwendungen der Grundsicherung, d. h. die hier dargestellten Aufwendungen abzüglich der Erstattungen und Rückzahlungen in TEP 003, werden in voller Höhe vom Bund getragen (s. hierzu auch die Erläuterungen zu TEP 006 – Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung).

2.993.000 Euro Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII

einschließlich Fälle in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII

(Ansatz 2019: 3.000.000 Euro)

Für die in der Sozialhilfe nach Inkrafttreten des SGB II verbliebenen Hilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), für die keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung möglich ist, werden die anfallenden Krankenhilfekosten (u. a. Behandlungen, Arzneien sowie Krankentransporte) erstattet.

In der Produktgruppe „Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung“ ist im Bereich der „Abrechnung der Hilfen zur Gesundheit“ noch keine valide und wertmäßige Jahresprognose bei den Hilfen zur Gesundheit außerhalb von Einrichtungen

möglich, da die Rechnungslegungen durch die Krankenkassen für das Haushaltsjahr 2019 noch nicht erfolgt sind. Die Abrechnungen der jeweiligen Krankenkassen erfolgen in der Regel quartalsweise, teilweise jedoch mit einem Zeitverzug von bis zu mehreren Jahren. Da es sich überwiegend um „Bestandsfälle“ handelt, wird der Personenkreis der Leistungsempfänger immer älter und benötigt tendenziell mehr und aufwendigere Therapien. Kostensteigernd wirken sich insbesondere teure Einzelfälle aus (z.B. intensivmedizinische Behandlungen, Krebstherapien, Dialysefälle etc.).

Die Anzahl der Leistungsempfänger nach § 264 SGB V ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Zum 31.05.2018 waren 315 Personen dem Personenkreis zuzuordnen; zum Stichtag 31.05.2019 sind 303 Personen zu verzeichnen. Es sind einige Personen verstorben und ein Teil ist in den Bereich der stationären Hilfe zur Pflege gewechselt.

Durch die Übernahme der Fälle in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII wird mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe von 143 T€ gerechnet.

Die Verwaltungskosten für die Abrechnungsstellen der Krankenkassen werden seit 2016 bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen geplant und nachgewiesen (s. Erl. zu TEP 016).

5.883.000 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt (lfd. Leistungen)

einschließlich Fälle in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII

(Ansatz 2019: 5.000.000 Euro)

Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen im erwerbsfähigen Alter, die vorübergehend, d. h. länger als 6 Monate, jedoch nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind, somit nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und damit auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Zu diesem Personenkreis zählen auch (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) Personen, die aufgrund eines vorzeitigen Rentenbezuges (d.h. vor Erreichen der Regelaltersgrenze) und einer nicht auskömmlichen monatlichen Rente zusätzlich auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Seit dem 2. Halbjahr 2012 erfolgte ein Anstieg der HzL-Leistungsbezieher, der im Jahr 2013 einen Spitzenwert von 36% Zuwachs erreicht hat. Seitdem sind die jährlichen Steigerungsraten langsam bis auf rund 16,5% im Jahr 2016 zurück gegangen. Nach dem Spitzenwert zum 31.12.2016 ist die Anzahl der Hilfeempfänger in den folgenden Jahren weiter gesunken.

Empfänger 31.12.2011 = 410

Empfänger 31.12.2012 = 446

Empfänger 31.12.2013 = 607

Empfänger 31.12.2014 = 723

Empfänger 31.12.2015 = 838

Empfänger 31.12.2016 = 904

Empfänger 30.06.2017 = 899

Empfänger 31.12.2017 = 816

Empfänger 31.12.2018 = 776

Empfänger 30.06.2019 = 762

Der Rückgang der Fallzahlen ist vor allem darauf zurück zu führen, dass – beginnend mit der 2. Jahreshälfte 2017 – in vielen Fällen durch die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der Delegation Widersprüche gegen diejenigen Entscheidungen des Jobcenters eingelegt wurden, in denen Personen eine entsprechende nicht dauerhafte Erwerbsunfähigkeit bescheinigt wurde. Diese Personen hätten sonst den Rechtskreiswechsel vom SGB II in das 3. Kapitel SGB XII vollzogen; aufgrund des schwebenden Verfahrens werden sie – bis zur abschließenden Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Erwerbsunfähigkeit – weiterhin vom Jobcenter betreut und erhalten Leistungen nach dem SGB II. Für den Fall, dass den Widersprüchen nicht abgeholfen wird, sind erstmals im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 Rückstellungen in Höhe von 340 T€ (Quote 60 %) gebildet worden, um die Finanzrisiken 2019 zu minimieren.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Fallzahl- und Kostenentwicklung im ersten Halbjahr 2019 wird für 2019 ein deutlich

unter Planansatz liegendes Rechnungsergebnis prognostiziert. Wegen des noch offenen Ausgangs der nicht unerheblichen Anzahl von 132 Widersprüchen (Stand: 31.05.2019) wird für 2020 jedoch wieder mit einer Fallzahl- und Kostensteigerung (gleitender Durchschnittswert der Zahlfälle: 770) gerechnet.

Darüber hinaus ist zusätzlich mit 90 Fällen kalkuliert worden, die in einer besonderen Wohnform leben. Diese machen einen Anteil in Höhe von 853 T€ aus. Ebenfalls sind für 40 Fälle mit Werkstatteinkommen ein Mehrbedarf in Höhe von 30 T€ als Zuschlag eingeplant worden. Hierbei wurde kalkulatorisch von 225 Arbeitstagen und einem Mehrbedarf pro Mittagessen in Höhe von 3,30 € ausgegangen; im Ergebnis 742 € per anno.

83.000 Euro Einmalige Bedarfe (HzL)

einschließlich Fälle in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII

(Ansatz 2019: 86.000 Euro)

Die Aufwendungen für die einmaligen Bedarfe (Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung, von Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt) werden im Ergebnis 2019 voraussichtlich 67.000 € betragen. Für die kommenden Jahre wird mit etwa gleichbleibendem Aufwand zuzüglich einer Steigerung von 2 % gerechnet.

Für die Fälle in besonderen Wohnformen ist mit einem zusätzlichen Anteil in Höhe von 15 T€ gerechnet worden.

0 Euro Hilfen zur Weiterführung des Haushalts

(Ansatz 2019: 164.000 Euro)

Der Kreis Unna hat mit Wirkung zum 01.01.2019 die Gewährung der „Hilfen zur Weiterführung des Haushalts“ nach § 70 SGB XII übernommen. Insofern werden diese nunmehr im Produkt „Hilfen bei Pflegebedürftigkeit“ abgebildet. Zudem werden seither bestimmte Leistungen, die nicht nach § 70 SGB XII gewährt werden als Hilfe nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII gewährt.

365.000 Euro Bestattungskosten

(Ansatz 2019: 327.000 Euro)

Bestattungskosten werden im Rahmen der Bedürftigkeit der bestattungspflichtigen Personen nur übernommen, soweit anderweitige Leistungsverpflichtete (Angehörige, Erben) nicht vorhanden bzw. nicht leistungsfähig sind. Die Fallzahlen und die Höhe der individuellen Leistungen sind nicht genau kalkulierbar. Die Hochrechnung für 2019 lässt jedoch darauf schließen, dass mit höheren Aufwendungen als veranschlagt zu rechnen ist. Für 2020 wird daher im Rahmen der allgemeinen Preissteigerungen mit Kostensteigerungen gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2019 in Höhe von 2% gerechnet.

-

53.000 Euro Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

(Ansatz 2018: 64.000 Euro)

Nach Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe tritt der Kreis Unna nicht mehr in Vorleistung für die Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens für wohnungslose Menschen nach §§ 67 ff SGB XII, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In aktuell steigendem Umfang entstehen dem Kreis Unna als örtlichem Sozialhilfeträger jedoch Kosten des Ambulant Betreuten Wohnens in diesem Bereich für Menschen, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben (Einzelfälle). Darüber hinaus umfassen die Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII beispielsweise Kosten für den Erhalt einer Wohnung von Personen, die vorübergehend inhaftiert sind. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2020 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2019.

5.000 Euro Sonstige soziale Leistungen

(Ansatz 2019: 52.000 Euro)

Unter diese Position fällt die Krankenversorgung für Empfänger von Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG). Die Anzahl der Empfänger von LAG-Leistungen ist rückläufig. Bei entsprechend geringen Fallzahlen wirkt sich die Kostenintensität von Einzelfällen unmittelbar auf die Höhe der Gesamtleistungen aus. Der Ansatz 2020 orientiert sich am voraussichtlichen Ergebnis des Jahres 2019.

Die Verwaltungskosten für die Abrechnungsstellen der Krankenkassen werden seit 2016 bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen geplant und nachgewiesen (s. Erl. zu TEP 016).

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

158.125 Euro Geschäftsaufwendungen, davon

(Ansatz 2019: 156.500 Euro)

150.000 Euro Verwaltungskosten der Abrechnungsstellen der Krankenkassen

(Ansatz 2019: 150.000 Euro)

Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungskosten leistet der Sozialhilfeträger den Krankenkassen Ersatz i. H. v. 5 % der entstandenen Leistungsaufwendungen für die Krankenversorgung von Arbeits- und Erwerbslosen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind (§ 264 SGB V: 150.000 Euro). Hiervon sind rund 7.000 € für Verwaltungskosten aus der Übernahme der Leistungsempfänger in besonderen Wohnformen veranschlagt worden.